



Recht auf Beistand bei Personalgesprächen

Immer wieder stellt sich die Frage, ob der Arbeitnehmer, wenn er zu Personalgesprächen oder ähnlichen Aussprachen mit dem Arbeitgeber vorgeladen wird, zu diesen allein gehen bzw. wie zeitig er zu solchen „Veranstaltungen“ eingeladen werden muss. Auch ist oft unklar, ob der Arbeitnehmer daran teilnehmen muss, wenn er krank oder im Urlaub ist.

Die Antwort auf die erste Frage ist ein klares Nein:

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch darauf, dass ihn eine Person seines Vertrauens mit zum Personalgespräch begleitet. Das kann jede beliebige Person sein, ein anderer Arbeitskollege, ein Vertreter der Gewerkschaft, ein Mitglied des Betriebsrates, selbst ein beliebiger Verwandter oder Bekannter.

Die zweite Frage lässt sich dahingehend beantworten, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mindestens 14 Tage vor dem geplanten Gesprächstermin zu diesem einzuladen hat. Der Einladung liegt auch ein entsprechendes Formular bei, in dem der Arbeitnehmer die von ihm mitzubringen gedachte Vertrauensperson benennen kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so braucht der Arbeitnehmer gar nicht zum Personalgespräch erscheinen bzw. braucht das Personalgespräch nicht zu führen.

Bezüglich der letzten Frage ist auch alles eindeutig:

Wer sich im Urlaub befindet oder krank ist, braucht zu keinerlei Personalgesprächen mit dem Arbeitgeber gehen. Entsprechende „Einladungen“ zu diesen können schlichtweg ignoriert werden.